

A N T R A G

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Kautz, Rosenkranz, Ing. Gansch, Krammer, Mag. Riedl, Pietsch, Mag. Heuras, Schabl, Honeder, Cerwenka, Dirnberger, Mag. Leichtfried, Hiller, Mayerhofer, Lembacher, Schittenhelm, Nowohradsky und Breininger

betreffend Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes – Schaffung der Möglichkeit einer anonymen Geburt

Zu Jahresbeginn erschütterte eine Zeitungsmeldung aus dem Bezirk Krems Niederösterreich. Eine 17-jährige Schülerin, die ungewollt schwanger geworden ist, hat ihre Schwangerschaft bis zur Geburt verheimlichen können. Das junge Mädchen gebar in ihrem Elternhaus ohne Beistand eines Arztes oder einer Hebamme ein gesundes Kind. In ihrer Verzweiflung erdrosselte sie das Neugeborene und legte es in den Kasten. Danach vertraute sie ihrer Mutter die Schreckenstat an.

Um solche Verzweiflungstaten zu verhindern, soll die Möglichkeit einer anonymen Geburt geschaffen werden. Das heißt, dass die vor der Geburt stehende Schwangere in einem Krankenhaus, das die anonyme Geburt anbietet, ohne Angabe ihres Namens das Kind zur Welt bringen kann.

Bereits mit der Aufhebung des § 197 Strafgesetzbuch mit dem eine Kindesweglegung unter Strafe stand, bekannte sich der Bundesgesetzgeber zur „anonymen Geburt“. Zwar entsteht aus dieser Gesetzesänderung kein Recht und kein Anspruch auf eine anonyme Geburt, es wird aber den Müttern in besonderen Notsituationen die Möglichkeit eröffnet, ihr Kind in einem Krankenhaus anonym auf die Welt zu bringen. Es ist damit auch sichergestellt, dass die Polizei die Mutter, die ihr Kind abgegeben hat, nicht sucht. Mit dem Entfall der Strafbarkeit der Kindesweglegung wird deutlich gemacht, dass die gesetzlichen Vorschriften nicht mehr so ausgelegt werden dürfen, dass eine anonyme Geburt unmöglich gemacht wird.

In nächster Zeit wird vom Justizministerium in einem entsprechenden Erlass den betroffenen Krankenanstalten, Jugendwohlfahrtsträgern und Standesämtern mitgeteilt werden, wie sie sich im Fall einer anonymen Geburt zu verhalten haben. Dieser unkomplizierte Weg auf Bundesebene ist möglich, weil die Jugendwohlfahrtsträger unter einem besonderen Vertraulichkeitsgrundsatz stehen und dieser auch für jeden gilt, der dem Jugendwohlfahrtsträger bei der Erfüllung seiner Aufgaben behilflich ist. Das heißt, dass keine Änderung des Meldegengesetzes oder des Personenstandgesetzes notwendig sein wird.

Da jedoch im NÖ Krankenanstaltengesetz im § 21 eine Verpflichtung der Krankenanstalten zur Führung von Vermerken über die Aufnahme und Entlassung des Patienten vorgesehen ist, ist dieser Bestimmung eine Regelung anzuführen, wie im Fall

einer anonymen Geburt vorzugehen ist. Das heißt, dass in einem Fall einer anonymen Geburt über Wunsch der Frau von der Aufnahme der persönlichen Daten Abstand genommen werden kann.

Im § 47 NÖ Krankenanstaltengesetz ist die grundsätzliche Kostentragung im Falle eines Krankenhausaufenthaltes geregelt. Auch diese Bestimmung muss dahingehend ergänzt werden, dass im Falle einer anonymen Geburt die Pflegegebührenrechnung, die für die Pflege des Neugeborenen anfallen, an das Land Niederösterreich als Träger der Jugendwohlfahrt zu richten ist.

Im Hinblick auf die Kostentragung für den Aufenthalt der anonym bleibenden Mutter wird es eine Vereinbarung mit den Krankenanstaltenträgern geben. Anzumerken ist, dass für die Mutter nur dann Kosten anfallen werden, wenn es Komplikationen bei der Geburt geben wird.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Kautz, Rosenkranz u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974 wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“